

Frau Bundesrätin  
Karin Keller-Sutter  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:  
[jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Zürich, 13. Oktober 2021

## **Stellungnahme von scienceindustries zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der am 23. Juni 2021 eröffneten Vernehmlassung zur eingangs erwähnten Verordnung.

scienceindustries ist der Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences. Sie vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von weit über 250 in der Schweiz tätigen Unternehmen aus genannten und verwandten Branchen. Unsere Mitgliedsunternehmen sind mittlerweile für mehr als 50% aller Schweizer Exporte verantwortlich. Entsprechend international gestaltet sich deren Datenverarbeitung aus. scienceindustries setzt sich daher für einen modernen und zweckmässigen Datenschutz ein, der die Innovationskraft unseres Standorts nicht behindert. Ein administrativ tragbares Vorgehen im Rahmen der internationalen Entwicklungen ist dabei zentral.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung zum revidierten Datenschutzgesetz wurden Schweizer Besonderheiten grösstenteils vermieden. Der vorliegende Entwurf der totalrevidierten Verordnung zum DSG (E-VDSG) folgt nun leider der vom Parlament im revDSG vorgegebenen Stossrichtung nicht. Er verschärft wesentliche Punkte des Gesetzes, ist inhaltlich nicht ausreichend präzise und unnötig restriktiv. Statt das revDSG im Sinne von Ausführungsvorschriften zu konkretisieren, sieht der Entwurf der Verordnung eine Reihe von bürokratischen Zusatzvorschriften mit vielen Swiss Finishes vor, die keine Grundlage im Gesetz finden.

Der **Entwurf** muss daher unter Berücksichtigung des revDSG und insbesondere der politisch intensiv geführten Diskussion, welche zu zahlreichen Kompromissen im Parlament geführt hat, noch einmal **stark überarbeitet** werden. Der vorliegende Entwurf wird von scienceindustries klar kritisiert und in dieser Form abgelehnt, da er keine Grundlage für einen zweckmässigen, zukunftsgerichteten Datenschutz darstellt. Nachfolgend führen wir die für **scienceindustries wichtigsten Anliegen** auf, wobei vorab festgehalten werden soll, dass scienceindustries die **ausführliche Stellungnahme von economiesuisse vollumfänglich unterstützt** und hier auch auf diese verweist.

### **Bearbeitungsreglement von privaten Personen**

scienceindustries beantragt die **ersatzlose Streichung von Art. 4 E-VDSG**. Die Regelung wurde im Wesentlichen aus Art. 11 der geltenden VDSG übernommen. Schon jene Bestimmung blieb aber insofern «toter Buchstabe», als es ein solches «Bearbeitungsreglement» in dieser Form in der operativen Praxis von

Unternehmen nicht gibt. Vielmehr werden die zahlreichen notwendigen Regelungen gemäss bewährter Usanz in einem ganzen Paket von sich gegenseitig ergänzenden Weisungen samt dazugehörigen Prozessen und Listen mit Aufgaben, Kompetenzträgern und Verantwortlichkeiten abgebildet. Diese sind sehr viel wirkungsvoller als ein starres Reglement. Das in der E-VDSG vorgesehene Bearbeitungsreglement kann die immer komplexeren Datenbearbeitungen in der Praxis nicht mehr sinnvoll abbilden. Diese Aufgabe übernimmt zu Recht das neu zu führende Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (Art. 12 revDSG).

Umso unverständlicher ist, dass die Regelung von Art. 4 E-VDSG weitgehend deckungsgleich mit den Anforderungen an das gemäss Art. 12 revDSG zu erstellende Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten ist, was unnötigerweise Rechtsunsicherheit und unnötigen Doppelaufwand produziert. Das revDSG sieht in Art. 12 bereits vor, dass die Datenverarbeiter ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führen müssen. Dieses muss ähnliche Informationen enthalten wie das Bearbeitungsreglement. Mit der Einführung des Verzeichnisses macht ein zusätzliches Bearbeitungsreglement keinen Sinn. Dies umso mehr, als unsere Mitgliedsunternehmen überdies auch grenzüberschreitende Geschäfte betreiben und deshalb entsprechende Verzeichnisse nach Art. 30 DSGVO erarbeiten müssen. Verzeichnisse, welche für die DSGVO erstellt wurden, können für das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten nach Art. 12 revDSG mit Ergänzungen direkt übernommen werden. Demzufolge beantragt scienceindustries die ersatzlose Streichung von Art. 4 E-VDSG.

### **Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzes eines ausländischen Staates oder eines internationalen Organs**

Aus Sicht von scienceindustries **muss Art. 8 in dessen Abs. 1 wie auch in Abs. 6 angepasst werden**, um klarzustellen, dass sich diese Regelung ausschliesslich an den Bund richtet. Der Wortlaut kann dahingehend missverstanden werden, dass die verantwortliche Stelle – und nicht der Bundesrat – die Angemessenheit in einem Empfängerstaat feststellen muss. Es muss klargestellt werden, dass sich dieser **Artikel nur an den Bundesrat richtet**, und dass dieser einzige kompetente Stelle wird, welche eine solche Positiv-Liste erlassen kann. Der EDÖB wird vom Bundesrat konsultiert, kann jedoch keine eigene Liste herausgeben. Die Aufgabe des EDÖB liegt neu lediglich darin, Empfehlungen/Assessmentvorgaben für den Datentransfer in Länder zu formulieren, die nicht auf der Positiv-Liste des Bundesrates sind. Zudem muss diese **Liste für alleinig verbindlich** erklärt werden.

### **Pflichten des Verantwortlichen**

Die Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen kann nur den Verantwortlichen treffen. Die vorgesehene Regelung in Art. 13 E-VDSG steht im diametralen Widerspruch zum neuen DSG (Art. 19 revDSG) und der DSGVO (Art. 13 und 14). In beiden Gesetzen trifft die Informationspflicht nur den Verantwortlichen. Der Auftragsbearbeiter soll und kann nicht informieren. Daher beantragt scienceindustries die **Streichung des Auftragsbearbeiters im Titel zu Kapitel 2 und in Art. 13 Abs. 1 E-VDSG**.

### **Information bei der Bekanntgabe von Personendaten**

**Art. 15 E-VDSG** statuiert völlig neue, formale zusätzliche Modalitäten und Zusatzpflichten in Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Daten an Dritte, welche strikt regelbasiert ohne Differenzierungsmöglichkeit in jedem Fall anwendbar sein sollen. Hierzu findet sich im revDSG **keine gesetzliche Grundlage**. Im Gegenteil hat das Parlament die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte bereits auf Gesetzesstufe an verschiedenen Stellen ausreichend klar, aber gleichwohl prinzipien- und risikobasiert geregelt (vgl. namentlich Art. 16 ff. revDSG). Dementsprechend will das Parlament darüber hinaus bewusst einen angemessenen Ermessensspielraum für die individuelle Umsetzung durch den einzelnen Verantwortlichen zur Verfügung stellen.

Die Regelung würde inhaltlich zu massiven Zusatzanforderungen bei jeder Art von Kommunikation in Zusammenhang mit Personendaten, z.B. bei jedem einzelnen E-Mail, führen. Damit würden an übliche und vernünftige Kommunikation, selbst solche ohne erkennbare datenschutzrechtliche Risiken, völlig überrissene Anforderungen gestellt. Dementsprechend finden sich auch im EU-Recht, auf welches sich der Erläuterungsbericht zu Unrecht beruft, keine solchen Pflichten für private Datenbearbeiter. Art. 15 E-VDSG

ist mithin ein für das wesentliche Regulierungsziel EU-Äquivalenz kontraproduktiver "Swiss Finish". Daher beantragt scienceindustries die **ersatzlose Streichung von Art. 15 E-VDSG**.

### **Information über die Berichtigung, Löschung und Vernichtung sowie die Einschränkung der Bearbeitung von Personendaten**

scienceindustries beantragt die **ersatzlose Streichung von Art. 16 E-VDSG**, denn diese Pflicht wurde im Rahmen der Vernehmlassung zum revDSG gestrichen und darf nun nicht über die VDSG wieder eingeführt werden. Zudem besteht keine Notwendigkeit, da der Verantwortliche bei der Datenbearbeitung ohnehin die Bearbeitungsgrundsätze einzuhalten hat, ebenso wie die Empfänger von Personendaten.

### **Meldung von Verletzungen der Datensicherheit**

scienceindustries beantragt die **ersatzlose Streichung** der gesetzlich nicht vorgesehenen **Dokumentationspflicht nach Art. 19 Abs. 5**. Zudem sieht die DSGVO keine solche Aufbewahrungspflicht vor, womit diese Regelung zusätzlich einen Swiss Finish darstellt.

### **Modalitäten nach Art. 20 E-VDSG**

Die Dokumentationspflicht nach Art. 20 Abs. 5 E-VDSG entbehrt einer gesetzlichen Grundlage (vielmehr wurde sie im Rahmen der Vernehmlassung des VE-DSG durch die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses ersetzt). Die DSGVO sieht keine Aufbewahrungspflicht vor, womit diese Regelung wieder einen Swiss Finish darstellt. Die Regelung ist ferner unnötig, da aufgrund der Beweislast ohnehin im Interesse des Verantwortlichen, mit Dokumentation den Nachweis erbringen zu können. scienceindustries beantragt daher die **ersatzlose Streichung von Art. 20 Abs. 5 E-VDSG**.

### **Ausnahmen von der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeit**

Nach Meinung der scienceindustries ist zu präzisieren, dass sich die allfällige Pflicht eines KMU zur Führung eines Verzeichnisses nicht auf sämtliche Bearbeitungen erstreckt, sondern auf diejenigen Bearbeitungen beschränkt ist, welche die Voraussetzung(en) auslösen. Daher gilt es die Bestimmung mit einem zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

<sup>2</sup>Ist eine Voraussetzung nach Abs. 1 lit. 1 und/oder b. erfüllt, so ist die Verzeichnispflicht auf diejenige bzw. diejenigen Bearbeitung(en) beschränkt, welche dieser bzw. diesen Voraussetzung(en) zugrunde liegen.

An dieser Stelle sei noch einmal wiederholt, dass wir für weitere, mitunter auch detailliertere Ausführungen auf die **Stellungnahme von economiesuisse verweisen, welche wir ausdrücklich unterstützen**.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan Mumenthaler  
Direktor



Jürg Granwehr  
Bereichsleiter Pharma & Recht

Kontaktperson scienceindustries:  
Jürg Granwehr  
lic. iur. Rechtsanwalt  
Bereichsleiter Pharma & Recht

T +41 44 368 17 28

Email: [jueerg.granwehr@scienceindustries.ch](mailto:jueerg.granwehr@scienceindustries.ch)